

Letzter Wunsch: „Bitte streitet Euch nicht“

In der Nachlassabteilung des Amtsgerichts beginnt die Arbeit, wenn ein Leben zu Ende ist – Auch das gibt's: ein Testament auf Toilettenpapier

Von Marion Korth

Braunschweig. So viel steht schon einmal fest: Jeder stirbt. „Und es gibt immer einen Nachlass und auch einen Erben – und sei es der Fiskus.“ Die Arbeit der Diplom-Rechtspflegerin Christine Germer beim Amtsgericht Braunschweig beginnt dort, wo ein Leben zu Ende gegangen, aber noch jede Menge zu regeln ist.

Das Testament – der zu Papier gebrachte Wille mittlerweile verstorbener Menschen – sagt Christine Germer einiges über den Menschen, der dahintersteht. „Aus einem Testament kann man manchmal das Verhältnis zur Familie ablesen und Rückschlüsse auf den Charakter eines Erblassers ziehen“, sagt sie. Sätze wie „meine Verwandten erben nichts“ oder – wenn es um die Verteilung geht – „bitte streitet Euch nicht“ sprechen für sich. Aber da sind noch weitere Hinweise. Die Rechtspflegerin kann sich an ein Testament erinnern,

das auf Toilettenpapier geschrieben war, ein anderes auf dem Kuchenpappeller aus der Konditorei. Selbst eine Plastikschriftunterlage diente als Papierersatz und liegt im Amtsgericht in einem Tresor zur Aufbewahrung. Auf die Gültigkeit des Testaments hat das keinen Einfluss, es sind andere Formalien, auf die es ankommt. Immer häufiger haben die Rechtspfleger es mit computergeschriebenen Testamenten zu tun, die – selbst mit eigenhändiger Unterschrift – ungültig sind. Wer es zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen oder wegen seiner unleserlichen Handschrift nicht schreiben kann oder will, muss sich an einen Notar wenden, was sich übrigens auch in allen komplizierteren Fällen oder großer Erbmasse empfiehlt. Christine Germer und ihre Kollegen kennen sich mit der Materie zwar aus, in Erbschaftsfragen beraten aber dürfen sie nicht.

Erben gesucht

Verstorbene hinterlassen Unternehmen, Millionenvermögen, Einfamilienhäuser und immer öfter: Schulden. „Erst heute Morgen hatte ich zwei Erbausschlagungen“, sagt Christine Germer.

Es seien eher die jünger Gestorbenen, die Konsumschulden hinterlassen, selten der 85-Jährige. Spätestens sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls muss ein Erbe ausgeschlagen werden. Eine relativ kurze Zeit, um sich einen Überblick zum Beispiel über den Zustand eines älteren Hauses zu verschaffen.

Die Testamentseröffnung selbst ist eine ziemlich dröge Angelegenheit. „Ein einsamer Vorgang“, sagt die Rechtspflegerin. Keine feierliche Verlesung im Familienkreis bei Kerzen- oder Kaminfeuerschein wie im Film. Stattdessen eine Prüfung und ein Stempel. Spannend wird es danach, weil manche Verfügung Rätsel aufgibt oder weil Erben erst ausfindig gemacht werden müssen. Das kann dauern. Bestellte Nachlasspfleger sorgen sich darum, dass die Heizung im Haus zwischenzeitlich nicht kaputtfriert oder der Schnee geräumt wird, sie machen sich auch auf die Suche nach verschollener Verwandtschaft. So geschah es, dass in Christine Germers Büro in Braunschweig der vor einem halben Jahrhundert nach Neuseeland ausgewanderte Cousin eines Verstorbenen saß. In einem anderen Fall kommen verwickelte Verwand-



Es komme immer häufiger vor, dass Menschen kein Vermögen, sondern nur noch Schulden hinterlassen, sagt Diplom-Rechtspflegerin Christine Germer. Foto: T.A.

tschaftsverhältnisse ans Tageslicht: Der Erblasser, den die „Geschwister“ immer für den älteren Bruder gehalten hatten, war eigentlich ihr Halbbruder. Seine Mutter hatte ihrerseits weitere Kinder, und nach längerer Suche fand sich jemand in Tschechien, der den Verstorbenen zwar nicht gekannt hatte, sich über das unerwartete Erbe aber riesig freute.

Das böse Erwachen gibt es für Lebensgefährten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, die vor dem Gesetz nicht wie Partner, sondern wie Fremde behandelt werden. Sie gehen leer aus, werden sie nicht ausdrücklich durch ein Testament begünstigt. Sich gegenseitig als Alleinerben testamentarisch einzusetzen, macht also Sinn (Achtung: Es müssen in diesem Fall zwei getrennte Testamente sein). Auch Paare ohne eigene Kinder sollten sich darüber im Klaren sein, dass sogar die Kinder ihrer Geschwister noch erbberechtigt sind und der verbliebene Partner nicht automatisch alles allein behalten darf.

Erben kann nach dem Gesetz nur, wer blutsverwandt, verhei-

ratet oder – in gleichgeschlechtlichen Beziehungen – in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden ist. Nach Kindern und Kindeskindern folgen in zweiter Reihe Eltern, Geschwister, Großeltern, Cousins und Cousinen. Geschiedene Partner sind nicht erbberechtigt, selbst wenn die Scheidung noch nicht formal vollzogen ist, aber die Voraussetzungen zur Scheidung vorliegen.

Viel Stoff für Konflikte

Christine Germer kennt Akten mit 15 Testamenten, immer wieder wurde etwas verändert. „Deshalb ist es so wichtig, das Datum anzugeben“, sagt sie. Oder ein 26-seitiges Testament, in dem auch noch die letzte Tasse zugewandt wurde. Ältere Menschen vererben ab und zu sogar ihr Bettzeug, weil sie den Wert einer Daunendecke noch aus früheren Zeiten zu schätzen wissen. Selbst Hunde werden vererbt.

Für das wirkliche Vermögen aber gilt: Einzelne Gegenstände können nicht vererbt werden. Stattdessen müssen den Erben

Quoten zugeordnet werden. „Der Sohn bekommt das Haus und die Tochter das Barvermögen“, ist keine Erbinsetzung, sondern die Zuordnung einzelner Gegenstände. Dieses Testament müsste ausgelegt werden, weil es Fragen aufwirft. Wie viel Barvermögen befand sich auf dem Konto, als das Testament geschrieben wurde, wie viel war die Immobilie wert? Dies zu klären, kann im Einzelfall schwierig werden.

Stoff für Konflikte kann ein Testament ohnehin zur Genüge bergen, weil Formulierungen missverständlich sind oder mancher Erblasser noch Vorkehrungen trifft, um die Erben über den eigenen Tod hinaus zu knebeln. Ein Erbeil, der erst ausbezahlt werden soll, wenn der Sohn sich endlich von der ungeliebten Schwiegertochter hat scheiden lassen, ist dafür ein Beispiel.

Auf der sicheren Seite ist in jedem Fall der Staat. Wenn sich niemand findet, der das Erbe annehmen möchte, dann erbt er. Aber immer nur die verbliebenen Werte: „Keine Schulden“, sagt Christine Germer.



Die Mitarbeiterinnen der Nachlassserviceeinheit sind die ersten Ansprechpartnerinnen für Publikum, sie nehmen Anträge auf Testamentshinterlegung und Testamentseröffnungen auf, sind Kostenbeamte und unter anderem für die allgemeine Registratur zuständig. Lothar Bromberger (vorn) ist als Rechtspfleger ebenso wie seine Kollegin Christine Germer auf ihre Zuarbeit angewiesen. Das Bild zeigt (v.l.): Heike Brandes, Britta Peschmann, Britta Matthies, Bettina Kamphenkel und Petra Weiß. Foto: Lewandowski/oh